

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1492

Gemeinden: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bezüglich Zusammenschluss der Sozialhilfkommissionen und Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden Selzach und Lommiswil

1. Feststellung

Am 27. Juni 2005 reichte der Fachausschuss Sozialkreis Lommiswil-Selzach den öffentlich-rechtlichen Vertrag, bezüglich Zusammenschluss der Vormundschaftsbehörden und Sozialhilfkommissionen der Einwohnergemeinden Lommiswil und Selzach, zum „Vormundschafts- und Sozialkreis LoSe“ ein.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

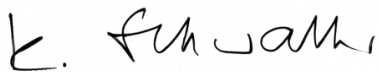
3. Beschluss

gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG und 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 3.1 Der Zusammenschluss der Vormundschaftsbehörden und der Sozialhilfkommissionen der Einwohnergemeinden Lommiswil und Selzach zum „Vormundschafts- und Sozialkreis LoSe“ wird genehmigt.

3.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird genehmigt.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 600.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Vormundschafts- und Sozialkreis LoSe, Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 431000/80677/96)

Fr. 600.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (5, Ablage, GRO, SCN, FEL, BRU)

Oberamt Region Solothurn

SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 600.-- (Kto. 431000/80677/96)

Vormundschafts- und Sozialkreis LoSe, Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, **LSI, mit Rechnung: Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling**

Einwohnergemeinde, 4514 Lommiswil

Einwohnergemeinde, 2545 Selzach